

Brüssel, den 1. Juli 2015 (OR. en)

10444/15

EF 133 ECOFIN 568 DELACT 79

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	9441/15
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 3834 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom 12.6.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

- Die <u>Kommission</u> hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie gemäß Artikel 24a Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG<sup>1</sup> vorgelegt.
- 2. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 12. Juni 2015 übermittelt hat, kann der <u>Rat</u> innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände dagegen erheben.
- 3. <u>Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis</u> zum Ablauf der Frist am 30. Juni 2015 keine Einwände erhoben worden.

\_

10444/15 sw/HAL/hü 1
DGG 1B DE

Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABI. L 345 vom 31.12.2003, S. 64-89).

4. Dem <u>AStV</u> wird daher vorgeschlagen, dem <u>Rat</u> zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24c Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das <u>Europäische Parlament</u> keine Einwände erhebt.

10444/15 sw/HAL/hü 2
DGG 1B DE